

**Satzung
der Stadt Riesa über die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren in der Fußgängerzone vom 22. Juni 1994**

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2001

LESEFASSUNG

**§ 1
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Der Fußgängerbereich (Fußgängerzone) in Riesa von Hauptstraße Nr 1 bis 101 und Nr. 2 bis Nr. 84 ist nach § 51 Abs. 5 des Sächs. Str.G i.V.m. § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Riesa über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege vom 24.11.1993 der öffentlichen Straßenreinigung angeschlossen.
- (2) Die Stadt Riesa erhebt zur Deckung der Aufwendungen für die öffentliche Straßenreinigung der Fußgängerzone Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Teileinziehung der Hauptstraße Nr. 1 bis Nr. 101 und Nr. 2 bis Nr. 84 als Fußgängerbereich wurde durch öffentliche Bekanntmachung der Stadt Riesa am 21.03.1994 verfügt.

**§ 2
Umfang und Durchführung der Reinigung**

- (1) Die Stadt Riesa lässt grundsätzlich werktäglich die nach § 1 dieser Satzung an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossenen Flächen reinigen.
- (2) Die Bestimmung der erforderlichen Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen und der Zeitpunkt ihrer Ausführung liegt ausschließlich im Ermessen der Stadt.

**§ 3
Verunreinigung über das übliche Maß**

Verunreinigungen über das übliche Maß hinaus werden gemäß § 17 Sächs.StrG auf Kosten des Verantwortlichen beseitigt, sofern dieser die Verunreinigungen nicht unverzüglich selbst beseitigt oder hierzu nicht in der Lage ist (i. S. d. § 4 Abs. 5 und 6 der Satzung der Stadt Riesa über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege).

§ 4

Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird die Straßenreinigung durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder sonstige Betriebsunterbrechungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

§ 5

Eigentumsübertragung

- (1) Der Straßenkehrriech wird mit Aufnahme oder Verladung Eigentum der Stadt.
- (2) Im Kehricht vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Anlieger der an die gemäß §1 dieser Satzung an die öffentliche Straßenreinigung angeschlossene Flächen.
- (2) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind
 1. die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer der an die Fußgängerzonen angrenzenden Grundstücke.

Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung der angrenzenden Grundstücke dinglich Berechtigte gleich.
 2. die Mieter der im städtischen Eigentum stehenden bebauten Flächen innerhalb der Fußgängerzonen.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat der bisherige Gebührensschuldner dies anzuzeigen und die Gebühren bis zum Ende des laufenden Quartals zu entrichten. Der neue Gebührensschuldner hat die Gebühr mit Beginn des folgenden Quartals zu tragen.

§ 7

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren ist die Länge der Grundstücke an der Fußgängerzone. Bei Eckgrundstücken wird die Breite des Fußweges der angrenzenden Querstraße der Grundstückslänge hinzugerechnet.

§ 8 Gebührenhöhe

Die Straßenreinigungsgebühr beträgt je Meter der nach § 7 dieser Satzung ermittelten Länge für das angeschlossene Grundstück jährlich 7,67 €.

§ 9 Entstehung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird durch die Stadt Riesa für ein Kalenderjahr veranlagt und durch Forderungsbescheid erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der endgültigen Herstellung und der Widmung der Fußgängerzone, im weiteren jeweils zu Beginn des Haushaltjahres.
- (3) Die Gebühr wird jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November für das Kalendervierteljahr fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Gebühr auch einmalig zum 1. Juli eines jedes Jahres entrichtet werden.
- (4) Für die Zeit, in der innerhalb der Reinigungsflächen Straßenbauarbeiten vorgenommen werden, besteht keine Gebührenschuld, soweit die Arbeiten länger als 4 Wochen dauern. Die Aussetzung der Gebührenschuld für die Zeit der Straßenbauarbeiten, die länger als 4 Wochen dauern, erfolgt auf Antrag des Gebührenschuldners. Der Antrag ist innerhalb von acht Wochen nach Beginn der Baumaßnahmen im Dez. II, Steueramt Riesa, zu stellen.

§ 10 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekanntmachung vom	In Kraft getreten am
<i>Straßenreinigungsgebühren</i>		15.12.1993 u. 27.04.1994	22.06.1994	30.06.1994 in SZ	01.07.1994
1. Änderungssatzung	§ 7, § 8, § 9	28.11.2001	04.12.2001	07.12.2001	01.01.2002